42.10.06

Eingang
14. SEP. 2010
Gemeindeverwaltung
Niederdorf

Leistungsvereinbarung

zwischen der / den

Einwohnergemeinden Augst, Giebenach und Pratteln

(jeweils vertreten durch den Gemeinderat)

als Vertragsgemeinden

und dem

Verein Mütter- und Väterberatung Region Liestal (VMVB)

(mit Sitz in Liestal)

als Leistungserbringer

---

1. Zweck

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot der Dienstleistung für die Mütter- und Väterberatung.

2. Leistungsziel

Im Zentrum der Mütter- und Väterberatung stehen Prävention und Gesundheitsförderung im Säuglings- und Kleinkindalter. Durch ein niederschwelliges Beratungsangebot soll ein gesundes Umfeld für Kind und Familie erhalten, gestärkt und gefördert werden.

3. Dienstleistungsphilosophie

- Das Wohl (seelisches, geistiges und körperliches) des Kindes und seine gesunde Entwicklung sind oberste Ziele der Mütter- und Väterberatung und stehen im Zentrum der Auftragserfüllung.
- Die Dienstleistungen stehen der Bevölkerung der Vertragsgemeinden zur Verfügung und sind situations- und praxisbezogen.

4. Grundlagen

Kantonales Gesundheitsgesetz Baselland Art. 42.

Konzept und Vereinsstatuten des Leistungserbringers.

5. Dienstleistungsangebot

Der zeitliche Umfang des Kernangebots wird in der Ergänzungsvereinbarung geregelt und umfasst grundsätzlich die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen:

a) Erste Kontaktnahme durch Beraterin;

b) Tägliche Beratungen von Montag-Freitag am Telefon und/oder per E-Mail;

c) Die Anzahl Beratungsnachmittage in den angeschlossenen Gemeinden werden durch die Vertragsgemeinden jährlich bis spätestens 31. August für das Folgejahr festgelegt.

d) Hausbesuche in Ausnahmefällen;
(Es ist eine Wegentschädigung an die Beraterin von pauschalen CHF 20.00 pro Besuch zu entrichten.)

f) Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und anderen Diensten im Gesundheits-, Erziehungs-, Sozial- und Vormundschaftswesen;

g) Bekanntmachung des Dienstleistungsangebots;

h) Weitere bzw. zusätzliche Tätigkeiten oder Aktivitäten bedürfen der Zustimmung der Vertragsgemeinden.

6. Leistungsinhalt

Das Angebot der Mütter- und Väterberatung umfasst folgende Schwerpunkte in Bezug auf Prävention und Gesundheitsförderung:

a. Pflegeberatung

Unterstützung und Anleitung der Eltern für eine dem Alter und der Entwicklung des Kindes angepasste Pflege in den Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL). Beratung in spezifischen pflegerischen Fragen und Problemen sowie in Gesundheitsfragen (z.B. Erkältung, Durchfall, Mastitis). Unterstützung und Anleitung der Eltern in der Pflege eines kranken oder behinderten Kindes, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Spitex.

b. Ernährungsberatung

Beratung der Eltern bei einer dem Alter und der Entwicklung des Kindes angepassten Ernährung.

c. Stillberatung

Sensibilisierung und Motivierung der Frauen für das Stillen durch die Vermittlung von Informationen. Angemessene Förderung, Anleitung und Beratung. Unterstützung der Mutter bei normalem und erschwertem Stillen. Persönliche Vorstellungen und Möglichkeiten der Mutter werden dabei respektiert. Bei Bedarf Vermittlung einer Laktationsberaterin.

d. Entwicklungsberatung

Förderung des Verständnisses und Sensibilisierung der Eltern für Verhaltensweisen des Kindes in den einzelnen Entwicklungsstufen (körperliche, seelische und geistige Entwicklung). Förderung des Verständnisses der Eltern für Interaktionen, Bindungsverhalten und den Umgang mit den Bedürfnissen des Kindes. Unterstützung der Eltern in ihrem intuitiven Umgang mit dem Säugling und Kleinkind.

e. Erziehungsberatung

Sensibilisierung der Eltern für die körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnisse des Kindes in den verschiedenen Entwicklungsstufen. Unterstützung im Umgang mit Alltagssituationen und Beratung bei Erziehungsfragen, wo erforderlich unter Einbezug einer Fachstelle/Fachperson oder Weiterleitung an diese.

f. Psychosoziale Beratung

Unterstützung bei der Bewältigung der "normalen Krise" im Übergang zur Mutterschaft und Vaterschaft und im Prozess der Rollenfindung. Unterstützung im Umgang mit den Bedürfnissen der ganzen Familie. Förderung der Beziehungsfähigkeit einer Familie. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die psychosozialen Bedürfnisse der Familie.

7. Dienstleistungen der Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden (Gemeindeverwaltungen) geben wöchentlich die Geburten an die zuständige Mütter- und Väterberaterin bekannt[1].

Die Vertragsgemeinden stellen für die Durchführung der Beratungsnachmittage vor Ort kinderfreundliche Beratungsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Klientinnen und Klienten sowie der Qualität der Beratungen muss ein getrennter Beratungsraum und Warteraum zur Verfügung gestellt werden.

8. Personal

Der Leistungserbringer ist für die Anstellung von qualifizierten Fachpersonen verantwortlich. Der Umfang des Pensums wird in der Ergänzungsvereinbarung geregelt. Das Personal verfügt in der Regel über die Ausbildung *Mütterberaterin HFD* (Höheres Fachdiplom Mütter- und Väterberaterin) oder erwirbt sich diese Ausbildung während der Tätigkeit beim Leistungserbringer.

Für die Stellvertretungen ist die Grundausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege Diplom II mit Schwerpunkt Kinderkrankenpflege oder eine gleichwertige Ausbildung erforderlich.

Der Leistungserbringer gewährleistet eine bedarfsgerechte Weiterbildung.

[1] Gemäss BL Gesundheitsgesetz vom 10.12.73, Art. 42

9. Finanzen / Leistungsbericht

Die Aufwendungen des Leistungserbringers sind transparent und detailliert jährlich abzurechnen.

Die Totalaufwendungen werden den leistungsbestellenden Gemeinden gemäss Kostenverteiler (Anhang 1) weiterverrechnet.

Die Vertragsgemeinden stellen dem Leistungserbringer die approximativen Jahres-Gesamtkosten zum Voraus zinslos zur Verfügung.

Spätestens bis 31. Januar hat der Leistungserbringer das vergangene Geschäftsjahr definitiv abzurechnen und den Vertragsgemeinden die Restkosten in Rechnung zu stellen, bzw. vorzutragen oder zurückzuerstatten.

10. Qualitätssicherung und Leistungserfassung

Der Leistungserbringer ist für die Qualitätssicherung der Beratung verantwortlich.

Je eine Vertretung von Leistungserbringer und Vertragsgemeinden treffen sich einmal jährlich bis spätestens Ende August (nach Zustellung des Leistungsberichtes mit der Schlussabrechnung) zu einem Erfahrungsaustausch bzw. Reporting.

In den ersten zwei Jahren (und danach periodisch) wird ein Audit durch eine Fachinstanz (Arbeitgeberverband Mütter- und Väterberatung) durchgeführt. Der Bericht steht den Vertragsgemeinden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

11. Dokumentationspflicht

Die Mitarbeiterinnen des Leistungserbringers haben im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit die Pflicht, ihre Arbeit unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu dokumentieren. Der Leistungserbringer bzw. die Beraterinnen unterstehen der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt die Meldepflicht an die zuständige Vormundschaftsbehörde nach Art. 37 EG zum ZGB.

Der Leistungserbringer ist für die korrekte Aufbewahrung der Aufzeichnungen unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Datensicherheit verantwortlich.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Die Aufzeichnungen sind Eigentum des Leistungserbringers.

12. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist unbefristet.

Sie kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31.12.2011, aufgelöst werden.

13. Zustimmungserklärung

Die jeweiligen Gemeinderäte haben der Leistungsvereinbarung als Vertragsgemeinden zugestimmt.

14. In-Kraft-Treten

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Juli 2010 in Kraft.

Augst, 6. 7. 2010

GEMEINDERAT Augst

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Giebenach, 22. 6. 2010

GEMEINDERAT Giebenach

i.V. S. Berger

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Pratteln, 11.6.2010

GEMEINDERAT Pratteln

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Liestal, 3. Juni 2010

VEREIN MÜTTER- UND VÄTER-BERATUNG REGION LIESTAL

Verena Riesen
Vorstandsmitglied

Martin Tschan
Vorstandsmitglied

Anhang 1

Kostenverteiler für die Vertragsgemeinden

Die Gesamtkosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

75 % der Gesamtkosten werden im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen verteilt.[1]

25 % der Gesamtkosten werden im Verhältnis zu den Anzahl Beratungsstunden in den Gemeinden vor Ort verteilt.[2]

[1] Stand Anzahl Einwohner per 31. Dezember des Berichtsjahres
[2] Anzahl Beratungsstunden gemäss Leistungsvereinbarung, Abs. a

Ergänzungsvereinbarung

zur Leistungsvereinbarung der Stadt Liestal und der Einwohnergemeinden Frenkendorf, Füllinsdorf, Niederdorf und Bennwil mit dem Verein Mütter- und Väterberatung Region Liestal vom 1. April 2007, der Leistungsvereinbarung der Gemeinden Büren, Gempen, Hochwald, Nuglar/St.Pantaleon und Seewen vom 01. Januar 2009, sowie der Leistungsvereinbarung der Gemeinden Augst, Giebenach und Pratteln vom 1. Juli 2010

Leistungsumfang

a) Die Beratungseinheiten mit Präsenz vor Ort verteilen sich wie folgt auf die angeschlossenen Gemeinden:

• Liestal	4 x pro Monat	=	14 Std./Mt.	=	168 Std./p.A.
• Füllinsdorf	2 x pro Monat	=	6 Std./Mt.	=	72 Std./p.A.
• Frenkendorf	2 x pro Monat	=	6 Std./Mt.	=	72 Std./p.A.
• Niederdorf	1 x pro Monat	=	2.5 Std./Mt.	=	30 Std./p.A.
• Bennwil	1 x pro Monat	=	2.5 Std./Mt.	=	30 Std./p.A.
• Büren	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std./p.A.
• Gempen	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std./p.A.
• Hochwald	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std./p.A.
• Nuglar/St.Pantaleon	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std./p.A.
• Seewen	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std./p.A.
• Augst	1 ~~2~~ x pro Monat	=	2 ~~4~~ Std./Mt.	=	24 ~~48~~ Std./p.A.
• Giebenach	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std./p.A.
• Pratteln	~~4-5~~ x pro Monat	=	~~15.5~~ Std./Mt.	=	~~186~~ Std./p.A.
	5-6		17.5		210
			Total		**750Std./p.A.**

b) Tägliche Beratungen von Montag-Freitag von **je 3 Std.** am Telefon und/oder per E-Mail (bei 247 Arbeitstagen), d.h. total 741 Std./p.A.;

c) Persönliche Beratungen am Stützpunkt von Montag-Freitag von **je 3 Std.** (bei 247 Arbeitstagen), d.h. total 741 Std./p.A;

d) Für die erste Kontaktnahme durch Beraterin, für Hausbesuche in Ausnahmefällen, für die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und anderen Diensten im Gesundheits-, Erziehungs-, Sozial- und Vormundschaftswesen sowie für Bekanntmachung des Dienstleistungsangebots stehen von Montag-Freitag **gesamthaft 3.5 Std.** zur Verfügung, d.h. total 173 Std./p.A.

Beginn, Dauer, Verhandlungszeitpunkt

Die Vereinbarung beginnt am 1. Juli 2010 und dauert bis zum 31. Dezember 2010. Eine Änderung der Ergänzungsvereinbarung muss jeweils bis spätestens Ende August des laufenden Jahres für das Folgejahr ausgehandelt werden.

Findet keine Einigung statt, gilt der bewilligte Umfang bis zur ordentlichen Kündigungsfrist der Leistungsvereinbarung weiter.

Liestal, 3. Aug. 2010

STADTRAT LIESTAL

Stadtpräsident/in Stadtverwalter/in a.i.

Füllinsdorf, 28.7.2010

GEMEINDERAT FÜLLINSDORF

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Frenkendorf, 26.7.2010

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Niederdorf, 9.8.10

GEMEINDERAT NIEDERDORF

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Bennwil, 14.07.2010

GEMEINDERAT BENNWIL

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Büren, 12.8.2010

GEMEINDERAT BÜREN

i.V.

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Gempen, 11.8.2010

GEMEINDERAT GEMPEN

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Hochwald, 1.9.2010

EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

GEMEINDERAT HOCHWALD

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Nuglar/
St. Pantaleon, 2.9.2010

GEMEINDERAT NUGLAR / ST. PANTALEON

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Seewen, 9.9.2010

GEMEINDE SEEWEN Kt. Solothurn

GEMEINDERAT SEEWEN

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Augst, 6.7.2010

GEMEINDERAT Augst

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Giebenach, 22.6.2010

GEMEINDERAT Giebenach

i.V.

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Pratteln, 11.6.2010

GEMEINDERAT Pratteln

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Liestal, 3. Juni 2010

VEREIN MÜTTER- UND VÄTER-BERATUNG REGION LIESTAL

Verena Riesen
Vorstandsmitglied

Martin Tschan
Vorstandsmitglied

Mütter- und Väter-beratungsstelle

Eingang
- 4. JAN. 2013
Gemeindeverwaltung
Niederdorf

Ergänzungsvereinbarung

zur

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Verein Mütter- und Väterberatung Region Liestal (VMVB)

und seinen

Trägergemeinden

Leistungsumfang Präsenzberatung

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 7. 6. 2012 wurde die Anpassung der Präsenzberatung in der Gemeinde Pratteln einstimmig gutgeheissen. Die Beratungseinheiten verteilen sich neu wie folgt auf die Trägergemeinden:

Liestal	4 x pro Monat	=	14 Std./Mt.	=	168 Std. / p.A.
Füllinsdorf	2 x pro Monat	=	6 Std./Mt.	=	72 Std. / p.A.
Frenkendorf	2 x pro Monat	=	6 Std./Mt.	=	72 Std. / p.A.
Niederdorf	1 x pro Monat	=	2.5 Std./Mt.	=	30 Std. / p.A.
Bennwil	1 x pro Monat	=	2.5 Std./Mt.	=	30 Std. / p.A.
Büren	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std. / p.A.
Gempen	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std. / p.A.
Hochwald	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std. / p.A.
Nuglar / St.Pantaleon	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std. / p.A.
Seewen	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std. / p.A.
Augst	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std. / p.A.
Giebenach	1 x pro Monat	=	2 Std./Mt.	=	24 Std. / p.A.
Pratteln	5-6 x pro Monat	=	30 Std./Mt.	=	360 Std. / p.A.
Total					**900 Std. / p.A.**

Diese angepasste Ergänzungsvereinbarung tritt per 1. September 2012 in Kraft.

für einen guten Start

Liestal, 21.9.2012

STADTRAT LIESTAL

Stadtpräsident/in Stadtverwalter/in

Füllinsdorf, 28.8.2012

GEMEINDERAT FÜLLINSDORF

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Frenkendorf, 23.8.2012

GEMEINDERAT FRENKENDORF

i.V.

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Niederdorf, 11.10.12

GEMEINDERAT NIEDERDORF

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Bennwil, 21.08.2012

GEMEINDERAT BENNWIL

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Büren, 18.10.2012

GEMEINDERAT BÜREN

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Gempen, 15.10.2012

GEMEINDERAT GEMPEN

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Hochwald, 8.11.2012

GEMEINDERAT HOCHWALD

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Nuglar /
St. Pantaleon, 26.10.2012

GEMEINDERAT NUGLAR / ST. PANTALEON

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Seewen, 29.10.2012

GEMEINDERAT SEEWEN

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Augst, 8.8.2012

GEMEINDERAT Augst

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Giebenach, _____

GEMEINDERAT Giebenach

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Pratteln, _____

GEMEINDERAT Pratteln

B. Stöcklin

Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in

Liestal, 3. Dezember 2012

VMVB REGION LIESTAL

Verena Riesen
Vorstandsmitglied

Heinz Füeg
Geschäftsleiter

Verein
Mütter- und Väterberatung
Region Liestal
(VMVB)

STATUTEN

Liestal, _____

STADTRAT LIESTAL

Regula Gysin
Stadtpräsidentin

Roland Plattner
Stadtverwalter

Füllinsdorf, 30. MRZ. 2007

GEMEINDERAT FÜLLINSDORF

Walter Kern
Gemeindepräsident

Walter Mohler
Gemeindeverwalter

Frenkendorf, 21 MRZ. 2007

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Rolf Schweizer
Gemeindepräsident

Thomas Schaub
Gemeindeverwalter

Niederdorf, _____

GEMEINDERAT NIEDERDORF

Peter Bönzli
Gemeindepräsident

Willy Schneider
Gemeindeverwalter

Bennwil, – 5. APR. 2007

GEMEINDERAT BENNWIL

Erich Geiser
Gemeindepräsident

Maja Scherrer
Gemeindeverwalterin

Liestal, 11. 4. 2007

VEREIN MÜTTER- UND VÄTER BERATUNG REGION LIESTAL

Urs Duttweiler
Präsident

Claudia Müller
Aktuarin

Art. 15 Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Anstelle von zwei Revisoren kann auch eine anerkannte Treuhandunternehmung als Revisionsstelle gewählt werden.

15.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins auf ihre Gesetzmässigkeit. Über ihre Feststellungen erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

15.3 Die Amtsdauer der Revisoren kann durch die Mitgliederversammlung auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.

V. Auflösung / Schlussbestimmungen

Art. 16 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich oder sinnlos geworden ist.

Art. 17 Ein allfällig vorhandenes Vermögen nach Begleichung sämtlicher Vereinsverpflichtungen wird an eine andere gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen.

Art. 18 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom ..... genehmigt und treten sofort in Kraft.

Liestal, ...

Die Gründungsmitglieder:

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen

Verein Mütter- und Väterberatung Region Liestal (VMVB)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Der Sitz des Vereines befindet sich am Orte der Geschäftsstelle. Wird keine Geschäftsstelle betrieben, befindet sich der Sitz am Wohnort des/der Präsidenten/in.

Art. 3 Der Verein bezweckt die Gewährleistung der Trägerschaft für die Mütter- und Väterberatung gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz § 42 für die Gemeinden, mit denen entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.

Zur Erfüllung des Hauptzweckes kann der Verein mit anderen Vereinen oder Institutionen zusammenarbeiten.

Der Verein kann sich zur Förderung des Vereinszweckes Verbänden und/oder anderen Vereinen anschliessen.

Der Verein ist gemeinnützig und politisch und konfessionell neutral.

II. Finanzierung

Art. 4 Der Verein finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Finanzierung durch die Vertragsgemeinden
- Vermögenserträge

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein führt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Gönner

Art. 6 Kollektivmitglieder
Kollektivmitglieder werden sämtliche Vertragsgemeinden automatisch.
Sie erfüllen ihre Beitragspflicht durch die Finanzierung der Leistungsvereinbarung.

Art. 7 Einzelmitglieder
Einzelmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Statuten einverstanden erklärt und den Beitrag für Einzelmitglieder entrichtet.

Art. 8 Gönner

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Statuten einverstanden erklärt und den Beitrag für Gönner entrichtet.

Art. 9 Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung. Die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 10 Der Austritt von Kollektivmitgliedern erfolgt durch Kündigung der Leistungsvereinbarung nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist. Ein Vereinsaustritt der übrigen Mitglieder kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung hat zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

Art. 11 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Kollektivmitglieder können nur durch Kündigung der Leistungsvereinbarung ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

Art. 13 Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

13.1.1 Erlass und Änderung der Statuten
13.1.2 Wahl, Abberufung und Entlastung des/der Präsidenten/in
13.1.3 Wahl, Abberufung und Entlastung des übrigen Vorstandes
13.1.4 Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
13.1.5 Abnahme der Vereinsrechnung
13.1.6 Festlegen der Mitgliederbeiträge
13.1.7 Auflösung des Vereins

13.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Das Datum der Versammlung ist den Mitgliedern frühzeitig bekannt zu geben, um deren Antragsrechte zu gewährleisten.

13.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von Mitgliedern, die zusammen mindestens 1/5 der Mitglieder ausmachen, einberufen werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach dem Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Einberufungsbegehrens durchgeführt werden.

13.4 Zur Mitgliederversammlung werden sämtliche Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

13.5 Anträge von Mitgliedern sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

13.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Die Änderung der Statuten erfordert die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 14 Vorstand

14.1 Dem Vorstand fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

14.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

14.2.1 Oberleitung des Vereins
14.2.2 Festlegung der Organisation und Überwachung der Vereinsführung
14.2.3 Festlegung der Vertretung nach aussen
14.2.4 Aufnahme von Mitgliedern
14.2.5 Einberufung der Mitgliederversammlung
14.2.6 Festlegen der Mandate für die Verhandlungen mit den Gemeinwesen
14.2.7 Genehmigung von Verträgen mit Gemeinwesen, Arbeitsverträgen und Auftragsverhältnissen
14.2.8 Genehmigung der Budgets
14.2.9 Erstellen der Jahresrechnung und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
14.2.10 u.a.m.

14.3 Der Vorstand kann die operativen Aufgaben an Dritte delegieren. Er sorgt dabei für eine angemessene Organisation und Überwachung und erstellt die notwendigen Reglemente und Weisungen.

14.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der/die Präsident/in wird in seiner Funktion separat gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

14.5 Die Amtsdauer des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.

14.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.